

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Ravensburg-Weingarten über die Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament

(Wahlordnung) Vom 23. Oktober 2014

Nach §2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung der verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg Weingarten vom 25. April 2013 hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft am 23. Oktober 2014 folgende Wahlordnung beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Ravensburg Weingarten hat die Wahlordnung mit Schreiben vom XX. XXX. 2014 nach § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 2 Wahlsystem

Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listen sollen mindestens vier Wahlvorschläge enthalten. Näheres regelt § 16.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament haben die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Nicht Wahlberechtigt und wählbar sind ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen (§ 60 Abs. 1 Satz 5 LHG).

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Wahlmitglieder, die einer bestimmten Wählergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt.
- (2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.
- (3) Das Wahlrecht nach §3 hat nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 5 Zahl der zu wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments und die Verteilung der Sitze sind durch die § 10 sowie 13 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten bestimmt.
- (2) Werden weniger Bewerber benannt, als zu wählen sind oder werden weniger Bewerber gewählt, als der Gruppe zustehen, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt.

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen gleichzeitig zu den Senatswahlen vorbereitet und durchgeführt werden,
- (2) Der Rektor bestimmt den Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit. Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein.
- (2) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft und deren Beschäftigten. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss

- besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, mindestens zwei Beisitzern sowie deren Stellvertreter.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft als Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können keine Wahlhelfer sein.
- (7) Die Bestellung zum Mitglied in einem Wahlorgan oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 8 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten und nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil. Der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufstellung des Terminplans,
 - 2. Erstellung und Auslage der Wählerverzeichnisse,
 - 3. Erstellung, Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 - 4. Bestellung der Wahlhelfer,
 - 5. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 - 6. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - 7. Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge,
 - 8. Rückgabe mangelhafter und / oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 - 9. Veröffentlichung der gültigen Wahlvorschläge,
 - Information der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und der Wahlhelfer über den Ablauf und die Durchführung der Wahlen,
 - 11. Herstellung der Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,

- 12. Ausgabe der Briefwahlanträge, Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
- 13. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
- 14. Einrichten der Wahllokale,
- 15. Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmen,
- Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses,
- 17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
- 18. Benachrichtigung der Gewählten.
- (3) Bekanntmachungen des Wahlleiters werden an folgenden Stellen der Hochschule Ravensburg-Weingarten ausgehängt: Gebäude H Foyer Eingangsbereich Des Weiteren werden die Bekanntmachungen auf der Homepage der Hochschule Ravensburg-Weingarten veröffentlicht.

§ 9 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlleiter erlässt spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 - 2. den oder die Wahltage,
 - 3. Abstimmungszeit,
 - 4. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 - 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeiten,
 - den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt wird,
 - 7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, bis zum 15. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist sowie Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind ebenfalls anzugeben,
 - 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 - 9. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder, stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans oder Wahlhelfer sein können,

- 10. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 11. dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
- 12. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse,
- 13. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
- 14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
- 15. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
- 16. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
- 17. Angaben über die Möglichkeiten der Stimmabgabe und der Verteilung der Sitze,
- 18. den Ort und die Zeit, in der der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt macht.

§ 10 Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlleiter erstellt die Wählerverzeichnisse.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:
 - 1. laufende Nummer,
 - 2. Familienname, Vorname,
 - 3. die Matrikelnummer,
 - 4. die Fakultätszugehörigkeit,
 - 5. Vermerk über Stimmabgabe,
 - 6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - 7. Bemerkungen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.
- (4) Die Wählerverzeichnisse oder eine Abschrift sind am 29. Tag vor dem Wahltag bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse am 12. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht auszulegen. Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind im Wählerverzeichnis zu beurkunden.

- (5) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 2 Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses, 12:00 Uhr, Widerspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung muss spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag ergehen. ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.
- (6) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung ergangener Entscheidungen über Einsprüche vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 - 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
 - 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung.
- (7) Die Wählerverzeichnisse können jederzeit vom Wahlleiter berichtigt oder ergänzt werden, sofern es sich um offensichtliche Fehler. Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt.
- (8) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 15. Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Bewerber zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Neben dem Namen sind Telefonnummer und gültige E—Mail Adresse anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Bewerber vertreten.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens vier Kandidierende enthalten.
- (4) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen, Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. In Ausnahmefällen kann der Bewerber seine Zustimmung per Fax oder E-Mail erteilen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- 1. die Wahl, für welche die Bewerber benannt werden,
- 2. Name, Vorname, Zugehörigkeit zu einer Fakultät und Matrikelnummer.

Der Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Dieses Kennwort darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

- (6) Es besteht die Möglichkeit. mehrere Teillisten auszulegen und am Ende zu einer Gesamtliste zusammenzuführen. Bei der Zusammenführung der Teillisten wird die Vergabe der Listenplätze auf der Gesamtliste durch den Zeitpunkt des Eintrags auf eine der Listen bestimmt, wobei derjenige weiter oben steht, der sich früher eingetragen hat. Statt persönlicher Eintragung vor Ort, müssen auch Anmeldungen über die Hochschul-Email-Adresse der sich eintragenden Person angenommen werden. Die Zusammenführung wird vom Wahlausschuss durchgeführt und vom Rektorat überwacht. Teillisten, welche zur späteren Zusammenführung zu einer Gesamtliste vorgesehen sind, müssen mit einem extra Vermerk über das Verfahren und den anderen Teillisten versehen werden.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Wurde der Wahlvorschlag beim Wahlleiter eingereicht, können keine weiteren Bewerber in den Vorschlag aufgenommen werden.

§ 12 Behandlung der Wahlvorschläge

- Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und hat Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Wenn in den Wahlvorschlagen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Vertreter des Wahlvorschlags dazu aufzufordern. Die Bereinigung muss spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr erfolgen.

§ 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist innerhalb der Einreichungsfrist nach § 11 Absatz 1 nicht mindestens ein Wahlvorschlag eingegangen, so wird dies vom Wahlleiter nach § 8 Absatz 3 bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlleiter fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer Nachfrist von zwei Tagen auf.

§ 14 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist für die Bereinigung der Mängel (5 12 Absatz 2) endgültig über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - 2. mangelhafte Angaben über die Listenzusammenführung nach 5 11 Absatz 6 enthalten.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
 - die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 - 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind
 - 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse und Begründungen enthält. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl erfolgt die Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - 1. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 - 2. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Abstimmungszeiten,
 - 3. die Regelung für die Stimmabgabe,
- (3) Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und ist am Wahltag für die Zeit der Stimmabgabe auch in den Wahllokalen auszuhängen.

§ 16 Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenplatz

- (1) Die Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag findet bei allen Wahlen zum Studierendenparlament Anwendung.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben,
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 27).

§ 17 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag werden gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe verwendet.
- (3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und amtlich gekennzeichnet sein. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Namen und Vornamen der Bewerber sowie ihr Studiengang entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 18 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während dieser Zeit müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

- (3) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (5) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch k\u00f6rperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, k\u00f6nnen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Vor dem Einwurf des/der Stimmzettel/s in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte zu vermerken. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss oder die Wahlhelfer sind während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (9) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisses fertigen die Verantwortlichen eine Niederschrift an.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies schriftlich beim Wahlleiter beantragen. Dem Wahlberechtigten sind ein Wahlschein, die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) sowie eine Briefwahlerläuterung auszuhändigen oder zu übersenden.

- (2) Der Wahlschein wird vom Wahlleiter ausgestellt. Er muss vom Wahlleiter eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl"tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt und ausgegeben werden.
- (5) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er den ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter übergibt oder übersendet. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (6) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen ist zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (7) Die eingegangenen Wahlbriefe werden bis zum Ende der Abstimmungszeit vom Wahlleiter ungeöffnet aufbewahrt und danach dem Abstimmungsausschuss übergeben.
- (8) Nach Ablauf der Abstimmungszeit öffnen die Mitglieder des Abstimmungsausschusses bzw. die Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und die Wahlumschläge.
- (9) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 - 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 - 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 - 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden. In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

§ 20 Internetwahl

- (1) Wenn den Bestimmungen der Wahlordnung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlausschuss die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen.
- (2) Die aktiv Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Internet-Wahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist beantragen. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nach der Vergabe der Personalidentifikationsnummer (PIN) und der Aufnahme eines Internet-Wahlvermerkes in das Wählerverzeichnis wird die zur Stimmabgabe notwendige Transaktionsnummer (TAN) ermittelt und dem Wähler auf dem Postweg übermittelt.
- (3) Der Wähler gibt bei der Internet-Wahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in die dafür vorgesehene elektronische Wahlurne wirft.
- (4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 21 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen werden die Abstimmungsergebnisse vom Abstimmungsausschuss ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die enthaltenen Stimmzettel ggf. sortiert und die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In jedem Fall sind die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (3) Der Abstimmungsausschuss stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel fest. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf dem Stimmzettel vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.
- (4) Folgende Zahlen werden ermittelt:
 - 1. die für jeden Bewerber abgegebene Zahl der gültigen Stimmen,

- 2. die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen.
- (5) Bei der Auszählung der Stimmzettel können elektronische Hilfsmittel bzw spezielle Wahl-Programme eingesetzt werden.

§ 22 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel

- 1. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
- 2. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
- 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 4. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
- 5. die als nicht amtlich erkennbar sind.

§ 23 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 - 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 - die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 - 3. um die die maximale Stimmenzahl für einen Bewerber überschritten wurde.
- (3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers, die überschüssigen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen. Dies gilt nur bei einem gültigen Wahlvorschlag.

§ 24 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
 - 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 - 4. Anzahl der Briefwähler,
 - 5. die Zahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) die gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die gültigen Stimmen,
 - e) der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und aller Wahlhelfer.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses an den Wahlausschuss
 - 1. die Niederschrift,
 - 2. bei manueller Stimmenauszählung die Zähllisten und bei elektronischer Stimmenauszählung das Ergebnisblatt,
 - 3. die Stimmzettel und Briefwahlunterlagen,
 - 4. die Wählerverzeichnisse,
 - alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 25 Wahlergebnis, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest (siehe § 27).
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 - 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 - 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse.

- 4. die Gesamtzahl,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
- 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
- 6. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
- 7. besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
- 8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Wahlleiters.
- (4) Das Wahlergebnis ist spätestens am 2. Tag nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Ermittlung der Gewählten

Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind innerhalb ihres Wahlvorschlags in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der entsprechenden Ersatzmitglieder einen Monat lang öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten,

- 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
- 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
- 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
- 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
- 5. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

§ 28 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl.

§ 29 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor spätestens vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die Studierende der Hochschule Ravensburg-Weingarten sein müssen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber, noch Mitglieder eines Wahlorgans oder Wahlhelfer bestellt werden.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Widerspruch erheben. Der Wahlleiter legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gruppe zu beschränken.

Für die Wiederholung der Wahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten durch die Verwaltung der Studierendenschaft aufzubewahren.

§ 31 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern und Wirkung von Mandatsniederlegungen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Ausscheiden aus der Hochschule,
 - c) Niederlegung des Mandats.

Im Falle der Niederlegung des Mandats erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn der Vorsitzende des Studierendenparlaments der Niederlegung zustimmt und die Bekanntmachung über die Änderung der Zusammensetzung des Gremiums in Kraft getreten ist.

- (2) ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.
- (3) In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten Ersatzmitglieder ein.
- (4) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich, sofern nicht Stellvertretungsregeln greifen. Für den Zeitraum des Ruhens des Mandats werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der nicht gewählten Bewerber der Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.
- (5) Das Ende der Amtszeit eines nachgerückten Wahlmandatstragers oder eines nachgewählten Amtsmandatsträgers bestimmt sich so, als ob er sein Amt rechtzeitig angetreten hatte.

§ 32 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis von einer

falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet dieses Mitglied aus dem Studierendenparlament aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 33 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Weingarten, XX. XXX. 2014

André Silva Soares

Acares

Vorsitzender des Studierendenparlaments